

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Waltrop
(Grünanlagenverordnung)
vom**

Aufgrund der §§ 27 Abs.1, Abs.4 Satz1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 741, 2019, S. 23, des § 61 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193, 214) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) – jeweils in der geltenden Fassung - wird von der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen einer Stadt kommen neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Verordnung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von den vorhandenen städtischen Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Eigentum oder Besitz der Stadt Waltrop.
2. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle, von der Stadt Waltrop, gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, ökologischen Ausgleichsflächen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach den Absätzen 4 bis 6.
3. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören auch darin liegende Wege und Plätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung, sowie Park- und Spielflächen. Ebenso zählen hierzu alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmale, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.. Ebenso gehören hierzu alle Gegen-

stände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

4. Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan (Maßstab: 1:5.000). Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
5. Abweichend von Abs. 4 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Gebiete Grünanlagen im Sinne dieser Satzung. Ein fortlaufend aktualisiertes Grünanlagenverzeichnis sowie ein Übersichtslageplan mit den jeweils aktuell bestehenden Grünanlagen (unter Berücksichtigung der durch Bebauungspläne eingetretenen Änderungen) können während der Geschäftszeiten bei der Stadt Waltrop, im Fachbereich Stadtentwicklung / Grünflächen und Umweltschutz, sowie online auf der Homepage der Stadt Waltrop eingesehen werden.
6. Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt.
7. Für in öffentlichen Grünflächen gelegene Spiel- und Bolzplätze gelten die Vorschriften der Spielplatzsatzung der Stadt Waltrop sowie ergänzend die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 Widmung und Einziehung

1. Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.
2. Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

§ 3 Status, Verkehrssicherungspflicht

1. Die öffentlichen Grünflächen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Waltrop.
2. Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

3. Die Stadt Waltrop haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Waltrop zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

§ 4 Verhalten in den Grünanlagen

1. Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
2. Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr; die Verantwortung der Stadt Waltrop für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
3. Untersagt ist für und auf öffentlichen Grünflächen:
 - (1) Das Betreten von Grünanlagen durch Garten-/ Zauntore von Privatgrundstücken, welche an die Grünanlagen angrenzen;
 - (2) das Entsorgen von privatem oder gewerblich erzeugtem Rasen-, Strauch- und Baumschnitt;
 - (3) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - (4) das Betreten von Pflanzbeeten oder besonders gekennzeichneten Flächen (z.B. Bientankstellen), sowie das Erklimmen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Skulpturen;
 - (5) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder andere Anlagen zu verändern, insbesondere aufzugraben oder sonst zu beschädigen;
 - (6) Blumen, Zweige oder Früchte abubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken mit Ausnahme der hierzu freigegebenen Streuobstwiesen;
 - (7) Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, Tiere zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder zu jagen, oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entnehmen;
 - (8) die Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen zu verrichten;

- (9) das Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch dauerhaftes Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche; hiervon ausgenommen ist das Lärmen spielender Kinder;
- (10) die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten, sowie der Betrieb von Modellflugzeugen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
- (11) offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillflächen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen.
- (12) das Zelten und Nächtigen;
- (13) übermäßiger Alkoholkonsum, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden, sowie jeglicher Drogenkonsum;
- (14) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
- (15) Hunde frei laufen zu lassen; auf den Wegen in den Anlagen und außerhalb der für Hunde freigegebenen Bereiche sind Hunde an der kurzen Leine zu führen;
- (16) das Verunreinigen der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
- (17) das Einbringen und Benutzen von Booten jeglicher Art und Surfbrettern in allen Grünanlagengewässern;
- (18) der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen. Im Falle der Freigabe einer Eisfläche erfolgt das Betreten der zugefrorenen Gewässer ausschließlich auf eigene Gefahr;
- (19) das Befahren mit, oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern; dies gilt sowohl für die Wege in den Grünanlagen, als auch für die übrigen Flächen der Grünanlagen;
- (20) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb gastronomischer Betriebe mit entsprechendem Gestattungsvertrag.
- (21) das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, es denn, es liegt eine durch die Stadt Waltrop erteilte Ausnahmegenehmigung vor. Hiervon ausgenommen sind Traditionsveranstaltungen wie z.B. das „Waltroper Parkfest“; diese gelten als genehmigt i.S.d. Satzung;
- (22) das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
- (23) das Reiten außerhalb ausgewiesener Reitwege;

§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen, Begriffsbestimmung, Genehmigung

1. Die Sondernutzung von Grünanlagen i.S. dieser Satzung ist die weitere Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z.B. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen
2. Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Waltrop. Hierzu ist ein entsprechender Gestattungsvertrag mit der Stadt Waltrop zu schließen. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Gestattung.
3. Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Waltrop zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
4. Auf den Abschluss eines Gestattungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
6. Die Übertragung eines Gestattungsvertrages auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Waltrop unzulässig.
7. Der Gestattungsvertrag ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Ändern sich die dem Antrag oder die dem Gestattungsvertrag zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Waltrop mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung des Gestattungsvertrages zu beantragen.

§ 6 Sondernutzung von Grünanlagen - Ausübung, Wiederherstellung

1. Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem ein entsprechender Gestattungsvertrag dafür abgeschlossen worden ist.
2. Soweit ein Aufgraben der Grünanlage erforderlich ist, hat sich der/ Erlaubnisnehmer/in vor Beginn der Grabung über vorhandene Einrichtungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen) zu erkundigen und sich mit dem Träger dieser Einrichtungen abzustimmen.
3. Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt wer-

den und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.
5. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Kündigung des Gestattungsvertrages hat der/die Erlaubnisnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche

1. Die Stadt Waltrop haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünfläche und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Waltrop keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt Waltrop für alle von ihm/ihr, seinen/ihrer Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm/ihr beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm/ihr beauftragten Personen ergeben.
3. Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat die Stadt Waltrop von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Waltrop erhoben werden.

§ 8 Besondere Nutzungsarten

1. Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung / Grünflächen und Umweltschutz kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln.
2. Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.
3. Die öffentlichen Grünflächen, die besonderen Nutzungsarten und die speziellen Ge- und Verbote hieraus sind durch Schilder einheitlich zu kennzeichnen.

§ 9 Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen

1. Im Einzelfall können Ausnahmen (Ausnahmegenehmigung) von den Vorschriften des § 4 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.
2. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.
3. Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller bei der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe der zu erwartenden Kosten leistet oder eine entsprechende Bankbürgschaft beibringt.
4. Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen, auch für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen, ist die Stadt Waltrop. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Kreis Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

§ 10 Hunde

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. Das Mitführen von Hunden ist auf ausgewiesenen Spiel- und Liegewiesen, gesondert ausgewiesenen Bereichen der Grünanlagen i.S. v. § 4 Abs. 3 Ziff. 4), sowie auf in öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen verboten.
3. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden einschließlich großer Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHG) NRW mit Ausnahme von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHG und Hunden bestimmter Rassen gem. § 10 LHG. Sofern sowohl für gefährliche Hunde als auch für Hunde bestimmter Rassen eine Befreiung gem. § 5 Abs. 3 LHG vorliegt, sind sie zum unangeleiteten Auslauf auf Hundefreilaufflächen zugelassen.
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Spiele

1. Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u.a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.
3. Abweichend von Abs.1 sind Spiele auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen und Liegewiesen untersagt.
4. Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u.a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.
5. Die Benutzung der auf Grünflächen aufgestellten Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Beschilderung nicht abweichend geregelt.

§ 12 Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

1. Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.
3. Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter und die Wertstoffcontainer nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grünflächen und ihre baulichen Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:
 - (1) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (1) Grünanlagen durch Garten- oder Zauntore von Privatgrundstücken aus betritt, welche an die Grünanlagen angrenzen;

- (2) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (2) privaten oder gewerblich erzeugten Rasen-, Strauch- oder Baumschnitt in den Grünanlagen entsorgt;
- (3) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (3) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt;
- (4) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (4) Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen (z.B. Bientankstellen) betritt, oder Gebäude oder Gebäudeteile oder Skulpturen erklimmt;
- (5) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (5) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder andere Anlagen verändert, insbesondere aufgräbt oder sonst beschädigt;
- (6) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (6) Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
- (7) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (7) Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier sammelt, Tiere fängt, mutwillig beunruhigt oder jagt, oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entnimmt;
- (8) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (8) seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen verrichtet;
- (9) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (9) Lärm z.B. durch dauerhaftes Rufen, Schreien, oder Erzeugen überlauter Geräusche verursacht, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen;
- (10) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (10) Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte oder Modellflugzeuge benutzt;
- (11) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (11) offene Feuerstellen betreibt, oder auf ausgewiesenen Grillflächen Grillgeräte benutzt, die keinen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
- (12) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (12) auf Grünflächen zeltet oder nächtigt;
- (13) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (13) übermäßig Alkohol zu sich nimmt oder Drogen konsumiert;
- (14) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (14) aggressiv bettelt;
- (15) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (15) Hunde frei laufen lässt, oder an einer langen Leine führt (länger als 1,50 m)
- (16) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (16) Grünanlagen verunreinigt;
- (17) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (17) Boot(e), gleich welcher Art, oder Surfbrett(er) in Grünanlagengewässer einbringt;
- (18) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (18) sich auf nicht freigegebenen Eisflächen aufhält;

- (19) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (19) Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt;
 - (20) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (20) gewerbliche Aktivitäten betreibt;
 - (21) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (21) Veranstaltungen durchführt;
 - (22) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (22) Futter oder Lebensmittel ausbringt;
 - (23) entgegen § 4 Abs. 3 Ziff. (23) außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
 - (24) entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen, oder auf öffentlichen Grünflächen gelegenen Spiel- und Bolzplätzen mitführt;
 - (25) entgegen § 11 Abs. 2 Mannschaftsspiele durchführt;
 - (26) entgegen § 11 Abs. 3 Spiele i.S. von § 13 Abs. 1 auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen oder Liegewiesen durchführt;
 - (27) entgegen § 11 Abs. 4 Wiesen, Treppen oder Gartenanlagen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards oder Skateboards befährt;
 - (28) entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Grünanlagen verunreinigt, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen;
 - (29) entgegen § 12 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere Abfälle von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen einbringt, oder Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, oder aus diesen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 - (30) entgegen § 12 Abs. 4. Grünflächen oder ihre baulichen Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt.
2. Verstöße i.S.d. Abs. 1 können von der örtlich zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000.- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
 3. Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

§ 14 Übergangsvorschriften

1. Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche

Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.

2. Vorhandene Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 10 Abs. 3.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Waltrop in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Waltrop (Grünflächenordnung) der Stadt Waltrop vom bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Verordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Verordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Verordnungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den

(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Grünanlagenverordnung Stadt Waltrop 2020

Legende:

1	Grünzug Baugebiet Messingfeld
2	Grünzug Deipebach/ Striethorst
3	Grünfläche Friedhofstraße/ Ehrenmal
4	Grünflächen Baugebiet Im Loh
5	Grünzug Baugebiet Im Berg
6	Grünfläche am Nordring
7	Grünzug Maßkamp/ Zur Wallhecke
8	Moselbachpark
9	Grünfläche/ Ruhezone Dortmunder Straße/ Ostring
10	Zechenwald mit Grüngürtel zwischen Dortmunder Straße u. Sydowstraße
11	Grünflächen Gewerbepark Zeche Waltrop
12	Landschaftspark Zechenhalde Brockenscheidt
13	Landschaftspark Umlagerungsbauwerk Gewerbepark Zeche Waltrop
14	Grünzug Velsenstraße/ Tinkhofstraße
15	Grünzug Baugebiet Im Röhrken
16	Grünzug Brockenscheidt
17	Kettelerpark
18	Streuobstwiese Borker Straße
19	Grünzug zwischen den Straßen Düsterbeck und Am Funkenbusch
20	Grünzug Baugebiet Altenbruch
21	Grünflächen GE "Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld"
22	Grünzug Baugebiet Großer Kamp
23	Grünfläche am Liliencronweg
24	Grünzug Baugebiet Messingfeld
25	Parkanlage Alter Friedhof
26	Stutenteichpark
27	Grünfläche Hochehrenmal Hochstraße/ Wilhelmstraße

Anlage 2 zur Grünanlagenverordnung Stadt Waltrop 2020



 **Waltrop**
Stadt der Schiffshebewerke

Dez. 3 - Fachbereich Stadtentwicklung
Grünflächen & Umweltschutz

Übersichtsplan Grünflächen

 öffentl. Grün- und
Parkanlagen

M. 1: 12.000 Stand: 28.02.2020